

Amtsblatt



für den Landkreis Lüneburg

37. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 25.11.2011

Nr. 11a-2

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

| | | |
|---------------------|---|-----|
| Hansestadt Lüneburg | Vereinbarung zur Errichtung der GfA Lüneburg – gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts | 316 |
|---------------------|---|-----|

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de .
Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei ASSL Lüneburg. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg

Vereinbarung zur Errichtung der GfA Lüneburg – gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts unter Einbringung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Lüneburg mit beschränkter Haftung durch Umwandlung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge

Auf der Grundlage der Beschlüsse des Rates der Hansestadt Lüneburg vom 07.07.2011 und 27.10.2011 und des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Lüneburg vom 04.07.2011 haben die Hansestadt Lüneburg und der Landkreis Lüneburg vor dem Notar Thomas Becker mit Amtssitz in Lüneburg die folgende Vereinbarung geschlossen:

Die Hansestadt Lüneburg und der Landkreis Lüneburg sind die alleinigen Gesellschafter der Firma Gesellschaft für Abfallwirtschaft Lüneburg mit beschränkter Haftung mit Sitz in 21357 Bardowick, Adendorfer Weg 2, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Lüneburg unter HRB 513 und zwar mit folgenden Anteilen am Stammkapital:

| | |
|----------------------------------|-----------------------|
| Nr. 7 Landkreis Lüneburg | 500.000,00 € |
| Nr. 8 Hansestadt Lüneburg | 500.000,00 € |
| | 1.000.000,00 € |

Das Stammkapital ist in voller Höhe eingezahlt.

Die Hansestadt Lüneburg und der Landkreis Lüneburg schließen die nachfolgend niedergelegte Vereinbarung:

Vereinbarung

des Landkreises Lüneburg,
vertreten durch den Landrat, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg

und

der Hansestadt Lüneburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Am Ochsenmarkt, 21335 Lüneburg

über die Umwandlung der

„Gesellschaft für Abfallwirtschaft Lüneburg mit beschränkter Haftung“ (GfA),
Adendorfer Weg, 21357 Bardowick

in eine gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts.

Aufgrund des § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 in der jeweils geltenden Fassung vereinbaren der Landkreis Lüneburg und die Hansestadt Lüneburg die folgende Vereinbarung und die folgende Unternehmensatzung.

Erster Teil:

Vereinbarung gemäß § 3 NKomZG über die Umwandlung der GfA in eine gemeinsame kommunale Anstalt (Umwandlungsvereinbarung)

§ 1 Umwandlung

Grundlage der Umwandlung ist die testierte Jahresabschlussbilanz auf den 31.12.2010, die dieser Vereinbarung als Anlage beigelegt ist einschließlich der Fortschreibungen, die sich während des Geschäftsjahres 2011 bis zum 31.12.2011 ergeben.

Die Umwandlung wird wirksam mit Löschung der GfA im Handelsregister bei dem Amtsgericht Lüneburg. Umwandlungstichtag ist der 01.01.2012.

Die bisherigen Gesellschafter der GfA stimmen dem Formwechsel ausdrücklich zu und verzichten auf die Klage gegen die Wirksamkeit dieser Formwechselvereinbarung, auf die Erstattung eines Umwandlungsberichtes und auf die förmliche Unterrichtung entsprechend § 216 UmwG.

Von der Umwandlung betroffen sind die aus der Anlage zu diesem Verhandlungsprotokoll ersichtlichen Grundstücksliste ersichtlichen Grundstücke.

Insoweit wird nach Wirksamwerden der Umwandlung Grundbuchberichtigung bei dem zuständigen Grundbuchamt beantragt.

Die „GfA Lüneburg – gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“ ist eine selbstständige Einrichtung des Landkreises Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg in der Rechtsform einer gemeinsamen kommunalen Anstalt des

öffentlichen Rechts (§ 3 NKomZG in Verbindung mit § 141 NKomVG). Sie wird durch die Umwandlung der „Gesellschaft für Abfallwirtschaft Lüneburg mit beschränkter Haftung“ mit Sitz in Bardowick gebildet und tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der „Gesellschaft für Abfallwirtschaft mit beschränkter Haftung“ mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung und Satzung ein. Die Einrichtung wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Vereinbarung und der Satzung nach dem zweiten Teil dieser Vereinbarung geführt.

§ 2 Träger und Stammkapital

- 1) Träger der Anstalt sind der Landkreis Lüneburg und die Hansestadt Lüneburg; nachfolgend Träger genannt.

Das Stammkapital beträgt 1.000.000 €. Das Stammkapital halten zu je 50% der Landkreis und die Hansestadt Lüneburg.

- 2) Die Träger unterstützen die Anstalt bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben. Ein Anspruch der Anstalt gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Anstalt Mittel zur Verfügung zu stellen, besteht nicht (§ 144 Abs. 1 NKomVG). Unterstützungsleistungen werden nach dem Verhältnis der Anteile am Stammkapital von den Trägern erbracht, sie bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Trägern.
- 3) Leistungsbeziehungen zwischen dem Landkreis Lüneburg oder der Hansestadt Lüneburg einerseits und der Anstalt andererseits werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.
- 4) Eine Änderung dieser Vereinbarung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg auf der Grundlage übereinstimmender Beschlüsse von Rat und Kreistag.

§ 3 Aufgaben der Anstalt

- 1) Aufgaben der Anstalt sind die Sammlung, der Transport, die Verwertung, die Entsorgung, die Beseitigung von Abfällen und Wertstoffen, die Behandlung von Abfällen sowie die Durchführung von abfallwirtschaftlichen Aufgaben auf der Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW/AbfG) und des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) sowie hierauf beruhender Rechtsvorschriften. Zu diesen Aufgaben gehören auch die von der Gesellschaft für Abfallwirtschaft mit beschränkter Haftung vor der Umwandlung in eine Anstalt öffentlichen Rechts betriebenen Abfallentsorgungsanlagen, die sich in der Stilllegungs- bzw. Nachsorgephase befinden. Sie ist dabei dem öffentlichen Zweck verpflichtet.

Der Landkreis Lüneburg und die Hansestadt Lüneburg übertragen der Anstalt die ihnen jeweils gemäß § 13 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG obliegende Entsorgungspflicht für angefallene und überlassene Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 NKomZG; § 143 NKomVG). Die Anstalt ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 6 Abs. 1 NAbfG.

Die Anstalt hat die zu diesem Zwecke notwendigen Anlagen vorzuhalten, zu planen, zu bauen und zu betreiben und entsprechende vertragliche Regelungen mit Drittanlagen/Dritten oder entsprechenden Kooperationen zu treffen. Ferner kann die Anstalt weitere Tätigkeiten übernehmen, die im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung stehen.

- 2) Die Anstalt ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich an ihnen beteiligen oder durch Zweckvereinbarung Aufgaben für andere öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder kommunale Körperschaften übernehmen.
- 3) Die Anstalt ist nach § 3 Abs. 2 NKomZG i. V. m. § 143 NKomVG berechtigt, Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen sowie einen Anschluss- und Benutzungszwang vorzuschreiben.
Der Landkreis Lüneburg und die Hansestadt Lüneburg übertragen der Anstalt das Recht, nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und nach den Vorschriften des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe festzusetzen und zu erheben wie auch das Recht, die hierbei ergangenen Bescheide gemäß den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) und der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) bzw. der Gemeindehaushalts- und kassenverordnung (GemHKVO) zu vollstrecken.

§ 4 Mitglieder des Verwaltungsrates

- 1) Der Verwaltungsrat der gemeinsamen kommunalen Anstalt besteht aus neun Mitgliedern. Sie werden auf fünf Jahre bestellt.

Jeweils vier Mitglieder des Verwaltungsrats, darunter der/die jeweilige Hauptverwaltungsbeamte/ Hauptverwaltungsbeamtin, werden von dem Rat der Hansestadt Lüneburg und dem Kreistag des Landkreises Lüneburg (im Folgenden Vertretungen genannt) bestellt. Auf Vorschlag des/der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin kann an seiner/ihrer Stelle ein anderer Beschäftigter/ eine andere Beschäftigte des jeweiligen Trägers bestellt werden. Für die übrigen von den Vertretungen bestellten Mitglieder wird jeweils ein

stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied bestellt. Ein/eine Vertreterin/ Vertreter der Beschäftigten der Anstalt gehört dem Verwaltungsrat als weiteres Mitglied an, er/sie und sein/ihre Stellvertreter/-in wird von beiden Vertretungen bestellt. Eine erneute Bestellung aller Mitglieder ist möglich.

- 2) Vorsitzende(r) des Verwaltungsrates ist abwechselnd jeweils für die Dauer von fünf Jahren der Hauptverwaltungsbeamte / die Hauptverwaltungsbeamtin des Landkreises Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg. Stellvertretender/Stellvertretende Vorsitzende(r) des Verwaltungsrates ist immer der/die jeweils andere Hauptverwaltungsbeamte/Hauptverwaltungsbeamtin, der/die nicht nach Satz 1 zum Vorsitz berufen ist. Mit Zustimmung des/der Hauptverwaltungsbeamten kann die jeweilige Vertretung eine andere Person zum vorsitzenden oder stellvertretenden vorsitzenden Mitglied bestellen. Die Vorsitzende/ der Vorsitzende vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.
- 3) Vor der Bestellung durch die Vertretungen wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Anstalt der/die Vertreterin/Vertreter der Beschäftigten und ein/e stellvertretende Vertreterin/Vertreter der Beschäftigten der Anstalt nach Maßgabe des NPersVG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften über die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung gewählt.
- 4) Die Amtszeit des vorsitzenden Mitgliedes und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates, die gleichzeitig der Vertretung des Landkreises oder der Hansestadt angehören, endet mit dem Ablauf ihrer jeweiligen Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der jeweiligen Vertretung bzw. ihrem jeweiligen Amt. Die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Beschäftigten der Anstalt endet mit Ablauf der Bestellungszeit oder mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mit der Anstalt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vorzeitig aus, ist die jeweilige Vertretung verpflichtet, unverzüglich ein neues Verwaltungsratsmitglied zu bestellen.
- 5) Der Verwaltungsrat hat den Vertretungen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- 6) Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die bestellende Vertretung abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied des Verwaltungsrats Informationen, die es in seiner Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats erhält, zu anstaltsfremden Zwecken verwendet und/oder durch sein Verhalten der Anstalt oder einem mit der Anstalt verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zugefügt hat.

§ 5 Zuständige Stelle nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 NKomZG

Die Jahresabschlussprüfung wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg durchgeführt (§§ 147 Abs. 1; 157 NKomVG). Es kann sich im Rahmen seiner Aufgaben bei der Anstalt unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der kommunalen Anstalt einsehen. Es kann die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Das Rechnungsprüfungsamt kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die Anstalt erfolgt. Die Anstalt trägt die Kosten der Prüfung.

§ 6 Wahrnehmung der Rechte der Träger

- 1) Die den Trägern der Anstalt nach den Regelungen des NKomZG und dem NKomVG (§ 3 Abs. 3 Nr. 4 NKomZG) zustehenden Rechte als Träger der Anstalt werden von den Trägern auf der Grundlage von Beschlüssen der Vertretungen gemeinschaftlich wahrgenommen, soweit die geltend gemachten Rechte über ein bloßes Auskunftsverlangen hinausgehen.
- 2) Die Anstalt hat jedem Träger auf Verlangen Auskunft über alle Angelegenheiten der Anstalt zu geben. Der die Auskunft nicht begehrende Träger ist über das Auskunftsbegehren und die erteilten Auskünfte unverzüglich zu unterrichten.
- 3) Der Erlass von Satzungen und die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen bedarf der Zustimmung der Vertretungen der Träger.

§ 7 Beschäftigungsverhältnisse, Dienstherrnfähigkeit und beamtenrechtliche Befugnisse

- 1) Die bisher bei der GfA bestehenden Anstellungsverhältnisse werden von der Anstalt fortgeführt.
- 2) Die Anstalt kann Beschäftigte einstellen, eingruppieren und entlassen.
- 3) Die Anstalt besitzt Dienstherrnfähigkeit. Sie kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Die Anstalt wird sich zur Absicherung der Versorgungslasten um die Mitgliedschaft in der Niedersächsischen Versorgungskasse und deren Beihilfeumlagekasse bemühen, sobald sie von der

Dienstherrnfähigkeit Gebrauch macht. Die Anstalt bildet Rückstellungen für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten.

- 4) Oberste Dienstbehörde und höherer Dienstvorgesetzter ist der Verwaltungsrat der Anstalt; Dienstvorgesetzter ist der Vorstand.

§ 8 Änderung der Umwandlungsvereinbarung

Die Umwandlungsvereinbarung kann nur auf der Grundlage übereinstimmender Beschlüsse der Vertretungen der Träger durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Trägern geändert werden. Die Änderungsvereinbarung ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen, soweit erforderlich ist die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde einzuholen. Änderungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekannt zu machen.

§ 9 Unternehmenssatzung der GfA – gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts

Für die GfA – gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts – gilt die aus der Anlage ersichtliche Unternehmenssatzung. Die Anlage wurde verlesen und von den Erschienenen genehmigt.

§ 10 Zustimmung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der GfA hat durch Beschluss vom 10.06.2011 der Umwandlung zugestimmt.

§ 11 Abwicklungsauftrag für den Notar

Der beurkundende Notar wird mit der Abwicklung dieses Vertrages beauftragt. Er ist ermächtigt, alle zum Vollzug dieser Vereinbarung erforderlichen Anträge zu stellen und zurückzunehmen, überhaupt alles zu tun, was verfahrensrechtlich zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlich sein sollte.

§ 12 Kosten

Die Kosten dieser Vereinbarung und ihres Vollzuges trägt die GfA Lüneburg - gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts.

Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010
 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
 Gesellschaft für Abfallwirtschaft
 Lüneburg mit beschränkter Haftung
 Bardowick

Jahresabschluss und Lagebericht

| | |
|---|----------|
| Bilanz zum 31. Dezember 2010 | Anlage 1 |
| Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010 | Anlage 2 |
| Anhang für das Geschäftsjahr 2010 | Anlage 3 |
| Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010 | Anlage 4 |

Anlagen des Abschlussprüfers

| | |
|--|----------|
| Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers | Anlage 5 |
|--|----------|

**Bilanz der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Lüneburg mit
 beschränkter Haftung, Bardowick,
 zum 31. Dezember 2010**

Aktiva

| | 31.12.2010 | 31.12.2009 |
|---|----------------------|----------------------|
| | EUR | EUR |
| A. Anlagevermögen | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten | 17.334,00 | 20.279,00 |
| II. Sachanlagen | | |
| 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken | 7.867.746,20 | 8.369.872,64 |
| 2. Technische Anlagen und Maschinen | 13.637.302,27 | 14.388.785,29 |
| 3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 4.460.505,46 | 5.211.395,46 |
| 4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 28.769,46 | 88.788,88 |
| | <u>25.994.323,39</u> | <u>28.058.842,27</u> |
| III. Finanzanlagen | 25.000,00 | 25.000,00 |
| 1. Anteile an verbundenen Unternehmen | | |
| 2. Sonstige Ausleihungen | 6.226.713,58 | 6.117.659,52 |
| | <u>6.251.713,58</u> | <u>6.142.659,52</u> |
| | <u>32.263.370,97</u> | <u>34.221.780,79</u> |
| B. Umlaufvermögen | | |
| I. Vorräte | | |
| 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe | 18.318,09 | 19.639,31 |
| 2. Fertige Erzeugnisse und Waren | 64.770,12 | 76.782,40 |
| | <u>83.088,21</u> | <u>96.421,71</u> |
| II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 1.294.294,88 | 1.609.161,49 |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | | |
| 2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen | 513.286,20 | 706.377,68 |
| 3. Sonstige Vermögensgegenstände | 525.499,34 | 246.124,94 |
| | <u>2.333.080,42</u> | <u>2.561.664,11</u> |

| | | | |
|----------------|--|----------------------|----------------------|
| III. | Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten | <u>3.949.592,46</u> | <u>2.000.477,43</u> |
| | | <u>6.365.761,09</u> | <u>4.658.563,25</u> |
| C. | Rechnungsabgrenzungsposten | <u>161.961,40</u> | <u>219.525,47</u> |
| | | <u>38.791.093,46</u> | <u>39.099.869,51</u> |
| Passiva | | | |
| | | 31.12.2010 | 31.12.2009 |
| | | EUR | EUR |
| A. | Eigenkapital | | |
| I. | Gezeichnetes Kapital | 511.291,88 | 511.291,88 |
| II. | Gewinnrücklagen | 106.548,49 | 0 |
| III. | Gewinnvortrag | 126.796,63 | 20.893,06 |
| IV. | Jahresüberschuss | <u>715.765,74</u> | <u>105.903,57</u> |
| | | <u>1.460.402,74</u> | <u>638.088,51</u> |
| B. | Rückstellungen | | |
| | Sonstige Rückstellungen | <u>17.976.037,99</u> | <u>15.754.966,79</u> |
| C. | Verbindlichkeiten | | |
| 1. | Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 16.740.904,52 | 19.746.373,71 |
| 2. | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 2.101.426,05 | 2.499.211,41 |
| 3. | Sonstige Verbindlichkeiten | 357.722,16 | 461.229,09 |
| | - davon aus Steuern: EUR 302.868,52 | | |
| | (Vj. EUR 390.612,63) | | |
| | - davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: | | |
| | EUR 8.188,53 (Vj, EUR 10.779,64) | | |
| | | <u>19.200.052,73</u> | <u>22.706.814,21</u> |
| D. | Passive latente Steuern | 154.600,00 | 0 |
| | | <u>38.791.093,46</u> | <u>39.099.869,51</u> |

Anlage 2

**Gewinn- und Verlustrechnung der
Gesellschaft für Abfallwirtschaft Lüneburg mit beschränkter Haftung, Bardowick,
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010**

| | | 2010 | 2009 |
|-----|---|----------------------|---------------------|
| | | EUR | EUR |
| 1. | Rohergebnis | 10.612.119,83 | 8.548.328,32 |
| 2. | Personalaufwand | | |
| | a) Löhne und Gehälter | | |
| | b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung: EUR 155.964,09 (Vj. EUR 160.976,39) | 2.182.615,38 | 2.265.407,65 |
| | | 613.520,02 | 628.238,46 |
| | | <u>2.796.135,40</u> | <u>2.893.646,11</u> |
| 3. | Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | 2.422.018,90 | 2.800.388,16 |
| 4. | Sonstige betriebliche Aufwendungen | 1.510.138,27 | 2.058.099,78 |
| | | <u>3.883.827,26</u> | <u>796.194,27</u> |
| 5. | Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens | 289.391,56 | 379.421,75 |
| 6. | Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | 12.771,19 | 5.800,09 |
| 7. | Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon aus der Abzinsung von Rückstellungen EUR 178.911,85 (Vj. EUR 0,00) | 1.006.028,88 | 1.026.739,44 |
| | | <u>-703.866,13</u> | <u>-641.517,60</u> |
| 8. | Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit | <u>3.179.961,13</u> | <u>154.676,67</u> |
| 9. | Außerordentliche Erträge | 59.598,55 | 0,00 |
| 10. | Außerordentliche Aufwendungen | <u>2.311.549,00</u> | <u>0,00</u> |
| 11. | Außerordentliches Ergebnis | <u>-2.251.950,45</u> | <u>0,00</u> |
| 12. | Steuern vom Einkommen und vom Ertrag - davon aus latenten Steuern EUR 154.600,00 (Vj. EUR 0,00) | 184.172,81 | -319,17 |
| 13. | Sonstige Steuern | 28.072,13 | 49.092,27 |
| 14. | Jahresüberschuss | <u>715.765,74</u> | <u>105.903,57</u> |

Anlage 3

ANHANG zum 31.12.2010

Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH, Bardowick

1. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Lüneburg mbH wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des GmbH-Gesetzes zu beachten.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine mittelgroße Kapitalgesellschaft.

Die Einzelpositionen des offengelegten Jahresabschlusses sind auf volle T€ auf- bzw. abgerundet.

Der Jahresabschluss wurde erstmals nach den Vorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) aufgestellt. Die bisherige Form der Darstellung und die bisher angewandten Bewertungsmethoden wurden insoweit angepasst. Eine Durchbrechung der Stetigkeit liegt insoweit nicht vor (Art. 67 Abs. 8 Satz 1 EGHGB). Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend Art. 67 Abs. 8 Satz 2 EGHGB nicht angepasst.

Zum 1.01.2010 wurde aufgrund des Übergangs auf die Rechnungslegungsvorschriften nach BilMoG ein außerordentliches Ergebnis in Höhe von - T€ 2.252 bilanziert.

2. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

2.1. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Grundlage der planmäßigen Abschreibung ist die voraussichtliche Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes (§ 253 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 HGB). Bei den immateriellen Vermögensgegenständen erfolgt die Abschreibung linear. Die beweglichen Anlagegüter werden linear, teilweise auch degressiv (Anschaffungen im Geschäftsjahr 2000) abgeschrieben.

Die Basisabdichtung wird abweichend davon entsprechend ihres Verfügungsgrades abgeschrieben.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis zu € 150,00 werden nach § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben und nicht im Inventar erfasst. Anlagegüter mit Anschaffungskosten zwischen € 150,00 und € 1.000,00, die bis zum 31.12.2009 zugeworfen waren, wurden gemäß § 6 Abs. 2a EStG in einem Sammelposten erfasst und werden über fünf Jahre abgeschrieben. Seit 1.01.2010 wird auf die Bildung von Sammelposten verzichtet und wie folgt bilanziert: Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von mehr als € 150,00 und nicht mehr als € 410,00 werden inventarisiert und im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die Finanzanlagen wurden wie folgt angesetzt und bewertet:

- Anteile an verbundenen Unternehmen zu Anschaffungskosten
- Ausleihungen zum Nennwert

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips angesetzt. Die Fertigerzeugnisse wurden nach dem Niederstwertprinzip mit den erzielbaren Marktpreisen nach Abzug einer Vertriebspauschale von 10% bewertet. Eine Bewertung zu Herstellungskosten wäre nicht verlustfrei und wurde deshalb nicht vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert angesetzt. Den in den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthaltenen Risiken wird durch Bildung angemessen dotierter Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.

Das in den Rechnungsabgrenzungsposten enthaltene Disagio wird linear über den Zeitraum der Zinsbindung des entsprechenden Darlehens abgeschrieben.

Die Berechnung der latenten Steuern beruht auf temporären Differenzen zwischen Bilanzposten aus handelsrechtlicher- und steuerrechtlicher Betrachtungsweise gem. § 274 HGB. Die sich ergebenden Steuerbe- und Steuerentlastungen werden verrechnet angesetzt (§ 274 Abs. 1 Satz 1 HGB). Der zur Berechnung der latenten Steuern verwendete Körperschaftsteuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag liegt bei 15,8%, der Gewerbesteuersatz bei 11,4%. Bei der Berechnung der Körperschaftsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag wurde ein Verlustvortrag in Höhe von T€ 201 berücksichtigt.

Die sonstigen Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Abs.

1 Satz 2 HGB). Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB).

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

2.2 Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

2.3 Außerplanmäßige Abschreibungen auf das Anlagevermögen

Auf Gegenstände des Anlagevermögens wurden außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von T€ 3 (Vj.: T€ 0) vorgenommen.

3 Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

3.1 Bruttoanlagenspiegel

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist aus dem Anlagenspiegel (am Ende des Anhangs) zu entnehmen.

3.2 Geschäftsjahresabschreibung

Die Geschäftsjahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenspiegel (am Ende des Anhangs) zu entnehmen.

3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Sonstige Vermögensgegenstände

Folgende Beträge haben eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:

sonstige Vermögensgegenstände T€ 0 (Vj.: T€ 2).

Unter den sonstige Vermögensgegenständen sind in Höhe von T€ 12 (Vj.: T€ 9) Zinsforderungen gegenüber Kreditinstituten sowie in Höhe von T€ 157 (Vj.: T€ 165) Vorsteueransprüche ausgewiesen, die erst nach dem Bilanzstichtag rechtlich entstehen.

Die Abgrenzung dient der periodengerechten Gewinnermittlung. Die Beträge haben Forderungscharakter.

3.4 Rechnungsabgrenzungsposten

In dem Posten ist ein Disagio in Höhe von T€ 115 (Vj.: T€ 175) enthalten.

3.5 Rückstellungen

Im Posten sonstige Rückstellungen sind die nachfolgenden wesentlichen Rückstellungsarten enthalten:

- für Rekultivierung der Deponie sowie für Sicherungsanordnung gem § 36 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in Höhe von T€ 17.179 (Vj.: T€ 14.752)
- für Überprüfung sowie Pflege und Instandhaltung von Altdeponien in Höhe von T€ 199 (Vj.: T€ 305)
- für Altersteilzeit in Höhe von T€ 59 (Vj.: T€ 156)
- für unterlassene Instandhaltungen, Nachholung bis zum 3. Monat des folgenden Geschäftsjahres in Höhe von T€ 109 (Vj.: T€ 43)
- für unterlassene Instandhaltungen, Nachholung ab dem 4. Monat des folgenden Geschäftsjahres in Höhe T€ 0 (Vj.: T€ 60)
- für Urlaubsrückstände und Überstunden in Höhe von T€ 96 (Vj.: T€ 85)
- für Behandlungskosten Sickerwasser in Höhe von T€ 79 (Vj.: T€ 0)
- für zukünftige Entsorgungskosten Müll MBV in Höhe von T€ 49 (Vj.: T€ 70)

3.6 Verbindlichkeiten

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der In der Bilanz aufgeführten Verbindlichkeiten.

| Art der Verbindlichkeiten | Restlaufzeit | | | |
|--------------------------------|--------------|------------|-------------|--------------|
| | gesamt | bis 1 Jahr | 1 - 5 Jahre | über 5 Jahre |
| | T€ | T€ | T€ | T€ |
| gegenüber Kreditinstituten | 16.741 | 2.757 | 9.131 | 4.853 |
| aus Lieferungen und Leistungen | 2.101 | 1.397 | 699 | 5 |
| sonstige | 358 | 358 | 0 | 0 |
| | 19.200 | 4.512 | 9.830 | 4.858 |
| (Vj.: | 22.707 | 5.007 | 10.730 | 6.970) |

Die Absicherung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erfolgte bis auf neun Darlehen durch selbstschuldnerische Bürgschaften der Gesellschafter. Für die nicht durch Bürgschaften besicherten Darlehen in Höhe von T€ 4.617 (Vj.: T€ 5.521) wurde ein Pfandrecht an den sonstigen Ausleihungen eingeräumt.

3.7 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Neben den in der Bilanz aufgeführten Verbindlichkeiten bestehen in Höhe von T€ 677 (Vj.: T€ 922) die folgenden sonstigen finanziellen Verpflichtungen:

Im Einzelnen beinhalten diese Verpflichtungen folgende Sachverhalte:

- 2 Deponiegas-Aggregate in Höhe von T€ 224 (Laufzeit bis Ende 2015)
- 1 Lkw in Höhe von T€ 180 (Laufzeit bis Anfang 2013)
- 1 Radlader in Höhe von T€ 77 (Laufzeit bis Anfang 2013)
- 1 Lkw in Höhe von T€ 70 (Laufzeit bis Ende 2013)
- 1 Raupe Müllverdichter in Höhe von T€ 42 (Laufzeit bis Ende 2011)
- 1 Kopierer in Höhe von T€ 19 (Laufzeit bis Ende 2015)
- 1 Kfz in Höhe von T€ 19 (Laufzeit bis Mitte 2014)
- 1 Radlader in Höhe von T€ 13 (Laufzeit bis Ende 2011)
- 3 Kfz in Höhe von T€ 10 (Laufzeit bis Mitte 2012)
- 1 Kleinbus in Höhe von T€ 10 (Laufzeit bis Ende 2012)
- 1 Telefonanlage in Höhe von T€ 6 (Laufzeit bis Anfang 2011)
- 1 Kfz in Höhe von T€ 5 (Laufzeit bis Ende 2012)
- 2 Kopierer in Höhe von T€ 2 (Laufzeit bis Anfang bzw. Ende 2012)

3.8 Erläuterung der außerordentlichen Erträge

Beim ausgewiesenen Betrag der außerordentlichen Erträge handelte es sich im Einzelnen um:

- Erträge, aufgrund erstmaliger Anwendung der Vorschriften des BilMoG (Art. 67 Abs. 7 EGHGB) in Höhe von T€ 60 (Vj.: T€ 0)

3.9 Erläuterung der außerordentlichen Aufwendungen

Beim ausgewiesenen Betrag der außerordentlichen Aufwendungen handelte es sich im Einzelnen um:

- Aufwand, aufgrund erstmaliger Anwendung der Vorschriften des BilMoG (Art. 67 Abs. 7 EGHGB) in Höhe von T€ 2.312 (Vj.: T€ 0)

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag belasten in voller Höhe das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (§ 285 Nr. 6 HGB).

3.10 Erläuterung der periodenfremden Erträge

In der Erfolgsrechnung sind periodenfremde Erträge in Höhe von T€ 225 (Vj.: T€ 95) enthalten.

Hierbei handelt es sich um Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen sowie Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens.

3.11 Erläuterung der periodenfremden Aufwendungen

In der Erfolgsrechnung sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von T€ 11 (Vj.: T€ 0) enthalten.

Im Einzelnen ergaben sich folgende Aufwendungen, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind:

- Zuschlag erneuerbare Energien 2008 (Strom) in Höhe von T€ 7
- Zuschlag erneuerbare Energien 2009 (Strom) in Höhe von T€ 4

3.12 Vorschlag zur Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt die folgende Ergebnisverwendung vor:

Der Jahresüberschuss in Höhe von T€ 716 wird mit dem Gewinnvortrag von T€ 127 verrechnet und auf neue Rechnung vorgetragen.

4. Sonstige Pflichtangaben

4.1 Namen der Geschäftsführer

Geschäftsführer: Hubert Ringe
Oliver Schmitz (ab 1. Februar 2011)

ausgeübter Beruf:
ausgeübter Beruf:

Ingenieur
Kaufmann

4.2 Name und Mitglieder des Aufsichtsrates

Dem Aufsichtsrat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

Vertreter der Hansestadt Lüneburg

Mitglied

Ulrich Mädge,
Oberbürgermeister Hansestadt Lüneburg

Stellvertreter

Rainer Müller (bis 3.02.2011)
Dipl. Kaufmann

Martin Bruns, Elektrotechnikmeister
 Jens-Peter Schultz, Polizeibeamter
 Frank Soldan, Zahnarzt
 Eckard Pols (bis 28.04.2010),
 Glasermeister
 Wolfgang Kuhn (ab 28.04.2010),
 Bankkaufmann
 Irmgard Hillmer, Hausfrau
 Ulrich Löb, Pädagogischer Mitarbeiter

Markus Moßmann (ab 3.02.2011)
 Verwaltungsjurist
 Hubert Meißner, Pensionär
 Eugen Srugis, Lehrer
 Birte Schellmann, Rechtsanwältin a.D.
 Eberhard Manzke, Unternehmer

Wolfgang Kuhn (bis 28.04.2010), Bankkaufmann
 Peter Luths (ab 22.06.2010)
 Margrit Kießlich (bis 28.01.2010),
 Dipl. Umweltwissenschaftlerin
 Ulrich Blanck (ab 28.01.2010), Unternehmer

Vertreter des Landkreises Lüneburg

Mitglied

Manfred Nahrstedt, Landrat
 Manfred Harms, Pensionär
 Karl-Heinz Hoppe, Bauunternehmer
 Bernhard Stilke, Lehrer
 Roll Bannehr,
 Vorstandsvorsitzender der E-Werke Dahlenburg
 Heinz Fricke, Lehrer
 Herbert Meyn, Rechtsanwalt

Stellvertreter

Monika Scherf, Kreisrätin
 Uwe Schulze (bis 8.11.2010),
 Polizeibeamter a.D.
 Jürgen Elvers (ab 8.11.2010), Rentner
 Friedhelm Koch, Pensionär
 Martin Köne, Geschäftsführer
 Ingrid Dziuba-Busch, Dipl. Verwaltungswirtin
 Hubert Meißner, Pensionär
 Wolfgang Marten, Unternehmer

Dem Aufsichtsrat gehören folgende **beratende Mitglieder** an:

| | |
|------------------------|--|
| Hansestadt Lüneburg | Volker Schulz (2010), Bereichsleiter Rainer Müller (2011), Dipl.-Kaufmann |
| Landkreis Lüneburg | Wulf-Rüdiger Hahn, Kreisbauamtsrat |
| Samtgemeinde Bardowick | Günter Dubber, Samtgemeinde-Bürgermeister |

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats waren:

| | |
|--------------------------------|--------------------|
| Vorsitzender | Manfred Harms |
| stellvertretender Vorsitzender | Jens-Peter Schultz |

Der Aufsichtsrat erhielt im Berichtsjahr Aufwandsentschädigungen in Höhe von T€ 6 (Vj.: T€ 4).

4.3 Angaben nach § 42 Abs. 3 GmbHG

Gegenüber den Gesellschaftern bestehen die nachfolgenden Rechte und Pflichten:

| Sachverhalte | Betrag | Betrag |
|-------------------|------------|------------|
| | 2010 T€ | 2009 T€ |
| Forderungen | 1.202 | 1.488 |
| Verbindlichkeiten | 497 | 652 |

4.4 Anteilsbesitz

Name: DIENLOG GmbH
 Sitz: Bardowick
 Kapitalanteil: 100%
 Eigenkapital: T€32(Vj.: T€ 29)
 Jahresüberschuss: T€ 1 (Vj.: T€ 0)

4.5 Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer

Die nachfolgenden Arbeitnehmergruppen waren während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigt:

| Arbeitnehmergruppen | Zahl | Zahl |
|---|------|------|
| | 2010 | 2009 |
| Beschäftigte, die zu mehr als 50% in der Verwaltung tätig waren (ehemals Angestellte) | 24 | 25 |
| Beschäftigte, die zu weniger als 50% in der Verwaltung tätig waren (ehemals Arbeiter) | 33 | 33 |
| Aushilfen | 9 | 10 |

Die Gesamtzahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer beträgt damit 66 (Vj.: 68).
 Bardowick, den 10. Mai 2011



 Hubert Ringe
 Geschäftsführer



 Oliver Schmitz
 Geschäftsführer

Anlage zum Anhang

**Entwicklung des Anlagevermögens der
Gesellschaft für Abfallwirtschaft Lüneburg mit beschränkter Haftung Bardowick
im Geschäftsjahr 2010**

Anschaffungs-/Herstellungskosten

| | 1.1.2010 EUR | Zugänge EUR | Abgänge EUR | Umbuchungen EUR | 31.12.2010 EUR |
|---|----------------------|-------------------|-------------------|--------------------|----------------------|
| I. immaterielle Vermögensgegenstände | | | | | |
| Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten | 298.772,67 | 0,00 | 1.768,30 | 0,00 | 297.004,37 |
| II. Sachanlagen | | | | | |
| 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken | 15.698.696,96 | 42.123,10 | 1.120,00 | 0,00 | 15.739.300,06 |
| 2. Technische Anlagen und Maschinen | 47.451.001,39 | 48.840,38 | 5.800,00 | 3.802,00 | 47.497.843,77 |
| 3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 12.269.873,24 | 251.113,84 | 133.926,73 | -3.802,00 | 12.383.258,35 |
| 4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 88.788,88 | 0,00 | 60.019,42 | 0,00 | 28.769,46 |
| | <u>75.508.360,47</u> | <u>342.077,32</u> | <u>200.866,15</u> | <u>0,00</u> | <u>75.649.571,64</u> |
| III. Finanzanlagen | | | | | |
| 1. Anteile an verbundenen Unternehmen | 25.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 25.000,00 |
| 2. Sonstige Ausleihungen | 6.117.659,52 | 197.625,58 | 29.004,70 | -59.566,82 | 6.226.713,58 |
| | <u>6.142.659,52</u> | <u>197.625,58</u> | <u>29.004,70</u> | <u>-59.566,82</u> | <u>6.251.713,58</u> |
| | <u>81.949.792,66</u> | <u>539.702,90</u> | <u>231.639,15</u> | <u>-59.566,82</u> | <u>82.198.289,59</u> |

Kumulierte Abschreibungen

Buchwerte

| 1.1.2010 EUR | Zugänge EUR | Abgänge EUR | Umbuchungen EUR | Zuschreibungen in Geschäftsjahr EUR | 31.12.2010 EUR | 31.12.2010 EUR | 31.12.2009 EUR |
|----------------------|---------------------|-------------------|--------------------|---|----------------------|----------------------|----------------------|
| 278.493,67 | 2.943,00 | 1.766,30 | 0,00 | 0,00 | 279.670,37 | 17.334,00 | 20.279,00 |
| 7.328.824,32 | 543.857,40 | 727,86 | 0,00 | 0,00 | 7.871.953,86 | 7.867.746,20 | 8.369.872,64 |
| 33.062.216,10 | 870.535,05 | 500,00 | 3.800,00 | 75.509,65 | 33.860.541,50 | 13.637.302,27 | 14.388.785,29 |
| 7.058.477,78 | 1.001.866,25 | 133.791,14 | -3.800,00 | 0,00 | 7.922.752,89 | 4.460.505,46 | 5.211.395,46 |
| 0,00 | 2.817,20 | 2.817,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 28.769,46 | 88.788,88 |
| <u>47.449.518,20</u> | <u>2.419.075,90</u> | <u>137.836,20</u> | <u>0,00</u> | <u>75.509,65</u> | <u>49.655.248,25</u> | <u>25.994.323,39</u> | <u>28.058.842,27</u> |
| 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 25.000,00 | 25.000,00 |
| 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 6.226.713,58 | 6.117.559,52 |
| 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 6.251.713,58 | 6.142.659,52 |
| <u>47.728.011,87</u> | <u>2.422.018,90</u> | <u>139.602,50</u> | <u>0,00</u> | <u>75.509,65</u> | <u>49.934.918,62</u> | <u>32.263.370,97</u> | <u>34.221.760,79</u> |

Anlage 4

**Lagebericht der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Lüneburg mit beschränkter Haftung,
Bardowick
für das Geschäftsjahr 2010**

1. Allgemeines

Die Gesellschaft für Abfallwirtschaft Lüneburg mbH (GfA) wurde in 1981 gegründet. Ihre Gesellschafter sind zu gleichen Teilen Hansestadt und Landkreis Lüneburg. Sie haben die GfA als Dritten mit der Behandlung, Ablagerung, dem Einsammeln und der Beförderung von Abfällen beauftragt, die ihrer Entsorgungspflicht unterliegen. Die Gesellschaft betreibt dazu seit 1986 in Bardowick eine Deponie. Der angelieferte Müll wird seit 1996 in einer Mechanisch-Biologischen Vorbehandlungsanlage (MBV) vorbehandelt und anschließend deponiert.

2. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Die Tätigkeitsbereiche der GfA umfassen das gesamte operative Aufgabenspektrum nach dem Abfallrecht. Da es sich bei den Siedlungsabfällen aus Haushalten und Gewerbe um andienungspflichtige Abfälle zur Beseitigung handelt, kommt hier das Wettbewerbs- und Vergaberecht nicht zur Anwendung.

Verwertungsabfälle dagegen unterliegen nicht diesem Andienungszwang, sie können frei gehandelt werden, was eine Reihe von Wettbewerbern im regionalen Markt auch nutzt. Durch ein umfassendes Entsorgungskonzept, kundenorientierte Beratung, Preiswürdigkeit, flexible Transport- und Entsorgungslogistik, ein umfangreiches Behältersortiment sowie die Sicherheit einer umweltgerechten Entsorgung sollen die Kunden an die GfA gebunden werden.

Der Bereich der Entsorgung von gewerblichen Abfällen zur Verwertung ist weiterhin schwer kalkulierbar. Wegen der Möglichkeit einiger Entsorger, Abfälle auch zu Billigstpreisen in östlichen Landkreisen unterzubringen, besteht das Risiko insbesondere darin, dass sich die zu entsorgenden Abfallmengen zum einen verringern und zum anderen im Preis nachgeben.

Die GfA beschränkt sich im Wesentlichen auf die Akquisition von Abfällen, die in Hansestadt und Landkreis Lüneburg andienungspflichtig sind und die in eigenen Anlagen verwertet oder entsorgt werden können. Die Annahme weiterer gewerblicher Abfälle erfolgt, insbesondere auch über Kreisgrenzen hinaus, durch das Tochterunternehmen DIENLOG GmbH.

Durch die Behandlung in der MBV verringern sich die zu deponierenden Abfallmengen und damit der Deponievolumenverbrauch. Dieses bedeutet rein rechnerisch eine Verlängerung der Laufzeit der Deponie bis über das Jahr 2030 hinaus. Ohne die Annahme von Abfällen aus Gewerbe und Bautätigkeit aus überregionalen Bereichen würde sich die Laufzeit nochmals erheblich verlängern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund gesetzgeberischer Vorgaben der Bau der Basisdichtung der Deponie für die kommenden Zeiträume bereits erfolgen musste und abgeschlossen ist. Der Bestand der GfA sowie ihrer sonstigen Aufgaben der Einsammlung, der Verwertung oder der Behandlung von Abfällen ist davon aber nicht abhängig. Nach heutigem Erkenntnisstand sind die in der MBV praktizierte Volumenreduzierung sowie die Gewinnung von heizwertreichen Fraktionen aus ökologischer und ökonomischer Sicht sehr sinnvoll und zukunftsorientiert. Aus diesem Grund besteht eine zwingende Abhängigkeit von Deponievolumen und MBV-Betrieb. Andere Aufgabenbereiche der GfA sind hiervon ohnehin nicht berührt.

3. Geschäftsverlauf

Das Berichtsjahr begann aufgrund der überdurchschnittlich frostigen und schneereichen Monate Januar bis März sehr verhalten, gesunkene Abfallmengen sowie gesunkene Preise im Bereich der Entsorgung führten insbesondere bis zum Ende des ersten Quartals 2010 zu einem zurückhaltenden Verlauf. Die Preise für die Verwertung des Altpapiers hatten sich bereits wieder erholt und auch die Abfallmengen zur Deponierung sind nach Ende des 1. Quartals des Geschäftsjahres wieder auf das Vorjahresniveau angestiegen. Aufgrund dieses Mengenanstiegs konnten die Entgelte für dienungspflichtige Abfälle wieder reduziert werden. Im Gesamtjahresvergleich entsprach die Menge in etwa der des Vorjahres.

Die GfA verfügt zurzeit unverändert über ein Stammkapital von T€ 511, die Bilanzsumme bewegt sich regelmäßig um T€ 40.000. Das gesamte Eigenkapital beträgt Ende 2010 T€ 1.461 und ist somit immer noch deutlich zu niedrig, um erhebliche Schwankungen des Marktes abzufangen. Die Gesellschafter haben deshalb vorläufig beschlossen, in 2011 eine Erhöhung des Stammkapitals um je T€ 250 vorzunehmen, die endgültige Beschlussfassung erfolgt nach Vorlage der bestandskräftigen Haushaltspläne 2011 im Sommer 2011. Eine weitere Konsequenz aus den Verlusten 2009 und 2008 zur Schonung des Eigenkapitals war ein Stopp bisher noch nicht umgesetzter Investitionen sowie ein Aufschub von Reparaturen und Wartungen, sofern dies die Betriebs- und Entsorgungssicherheit nicht beeinträchtigte.

Zu Beginn des Geschäftsjahres 2010 hat die Gesellschafterversammlung außerdem beschlossen, dass zur Verstärkung der Geschäftsführung eine Stelle für einen weiteren Geschäftsführer ausgeschrieben wird. Eine endgültige Besetzung hierzu erfolgte am 1.02.2011.

Hinsichtlich der Sickerwasserentsorgung waren im Berichtsjahr wieder erhöhte Kosten zu verzeichnen, die durch lang anhaltende starke Niederschläge verursacht waren. Die eigene Sickerwasserkläranlage konnte die zusätzlichen Sickerwassermengen aufgrund begrenzter Kapazität nicht aufnehmen, so dass dieses Wasser in externen Anlagen entsorgt werden musste. Dieser zusätzliche Entsorgungsweg ist notwendig und geplant und beschränkt sich auf Zeiten hoher Niederschlagsmengen und geringer natürlicher Verdunstung. Um diese Kosten zukünftig zu reduzieren, wurde die Planung für die temporäre Oberflächenabdichtung der Bauabschnitte 1-4 und

teilweise 5 weiter fort geführt. Diese Abdeckung wurde zwischenzeitlich sowohl von der Unteren Wasserbehörde für die Entwässerung, als auch von dem Gewerbeaufsichtsamt für die Durchführung genehmigt, so dass die Maßnahme ab Sommer 2011 durchgeführt werden kann.

Der übrige Geschäftsverlauf entwickelte sich wieder ähnlich wie im Vorjahr. Der Betrieb der MBV lief über das gesamte Jahr weitgehend störungsfrei. Auch hier kann die GfA auf Mitarbeiter mit langjährigen, umfangreichen Erfahrungen und Kenntnissen zurückgreifen. Die Entsorgungssicherheit war jederzeit gewährleistet. Die GfA brauchte auch im Berichtsjahr keine Abfälle in Zwischenlagern zu deponieren oder den Ausfallverbund der ASA in Anspruch zu nehmen, dem die GfA bereits seit 2005 zur Absicherung einer jederzeitigen Vorbehandlung angeschlossen ist. Damit ist die Behandlung und Entsorgung der angenommenen Mengen jederzeit gesichert gewesen. Auch die Abgabe von Abfällen an andere Leistungsvertragspartner verlief weiterhin reibungslos. Diese waren in jedem Zeitpunkt in der Lage, die von der GfA angelieferten Mengen anzunehmen.

In der Struktur der Umsatzerlöse sind keine signifikanten Veränderungen zu verzeichnen, da zusätzliche größere Aufträge weder dazugekommen noch weggebrochen sind. Es ist allerdings zu der Erfassung des Altpapiers aus der Blauen Tonne im Landkreis Lüneburg auf Betreiben eines Wettbewerbers zu einer Entscheidung des OLG Celle in 2009 gekommen, wonach der Landkreis diese Leistung nicht ohne Ausschreibung an die GfA hätte übertragen dürfen. Daraufhin entschied der Landkreis, diese Leistung zunächst befristet selbst durchzuführen. Fahrzeuge und Personal werden ihm hierfür von den GfA gegen Kostenerstattung bereitgestellt. Wirtschaftliche Nachteile ergeben sich hierdurch für die GfA nicht. Landkreis Lüneburg und Hansestadt Lüneburg arbeiten derzeit an einer Lösung zur Umwandlung der GfA GmbH in eine GfA gemeinsame Anstalt öffentlichen Rechts, so dass die Frage der Inhouse-Vergabe nicht mehr relevant ist.

4. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Gesellschaft weist im Geschäftsjahr 2010 einen Jahresüberschuss von T€ 716 (Vorjahr: T€ 106) aus. Während das Geschäftsjahr 2009 negativ durch die Finanz- und Wirtschaftskrise geprägt war, veränderten sich im Geschäftsjahr 2010 Mengen und Preise deutlich positiv. Die Verbesserung des Ergebnisses wurde erreicht durch Erhöhung der kommunalen Entgelte, Erreichen der Mengen des Vorjahres, Erhöhung der Altpapierpreise sowie gleichzeitiger Reduzierung von Kosten auf verschiedenen Ebenen unter Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit.

Die Bilanzsumme ist um T€ 309 auf T€ 38.791 gesunken, überwiegend bedingt durch den Rückgang des Sachanlagevermögens in Höhe von T€ 2.065. Dieser Rückgang resultiert aus einer erheblich geringeren Investitionstätigkeit der GfA im Vergleich zu den Vorjahren. Dabei stehen den Sachanlagenzugängen von T€ 342 und Zuschreibungen von T€ 76 Abschreibungen und Abgänge von T€ 2.481 gegenüber. Mit dem Rückgang des Sachanlagevermögens korrespondiert eine Reduzierung von kurz- bis langfristigen Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von T€ 3.005. Diese Reduzierung konnte durch Tilgungsleistungen in gleichlautender Höhe erzielt werden. Kreditaufnahmen erfolgten im Geschäftsjahr nicht.

Die liquiden Mittel betragen zum Bilanzstichtag T€ 3.950 (Vorjahr: T€ 2.001), diese werden im Wesentlichen für den Bau der geplanten temporären Oberflächenabdichtung eingesetzt. Durch den Jahresüberschuss erhöhte sich das gesamte Eigenkapital der GfA von T€ 638 (1,7 % der Bilanzsumme 2009) auf T€ 1.461 (3,8 % der Bilanzsumme 2010). Der Cashflow aus der operativen Geschäftstätigkeit betrug T€ 5.387 (Vorjahr: T€ 5.444), dieser zeigte sich vor allem in der Erhöhung der liquiden Mittel, über die bereits berichtet wurde.

Der Jahresabschluss 2010 ist außerdem geprägt durch die erstmalige Anwendung der Vorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG). Die neuen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) haben sich bei der Gesellschaft fast ausschließlich im Bereich der Rückstellungen ausgewirkt. Wesentlich betroffen war dabei die Rückstellung für Rekultivierungsverpflichtungen und Nachsorgeaufwendungen, die vollständig neu ermittelt werden musste. Dabei wurden sowohl die Vorgaben des Gesetzgebers (Berücksichtigung zukünftiger Kostensteigerungen sowie eine Abzinsung nach vorgegebenen Zinssätzen) als auch ein gutachterlich aktualisiertes Deponievolumen zugrundegelegt. Im Ergebnis musste die Rückstellung zum 1.01.2010 um T€ 2.299 erhöht werden. Insgesamt ergaben sich durch die erstmalige Anwendung des BilMoG außerordentliche Aufwendungen von T€ 2.312 und außerordentliche Erträge von T€ 60. Weiterhin wurden aufgrund von Auflösungen von Rückstellungen T€ 107 in Gewinnrücklagen eingestellt. Weiterhin waren erstmalig latente Steuern auszuweisen. Diese entstehen aufgrund unterschiedlicher Bewertungsvorschriften des Handels- und Steuerrechts zu einzelnen Positionen des Jahresabschlusses. Der in der Bilanz ausgewiesene Passivposten in Höhe von T€ 154 repräsentiert steuerliche Verpflichtungen, die erst zukünftig entstehen werden.

5. Investitionen

Die Investitionen in die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen des Jahres 2010 sind auf das unbedingt notwendige Maß, unabhängig von den Genehmigungen des Wirtschaftsplanes, begrenzt worden. Alle noch nicht begonnenen Investitionen wurden, soweit möglich, ausgesetzt.

6. Personal

Die Anzahl der Mitarbeiter hat sich im Berichtsjahr um 2 Mitarbeiter verringert. Für die an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes gebundenen Mitarbeiter wurde die 1 Prozent-Regel der Jahresbruttolohnsumme, die zusätzlich über dieses System ausgeschüttet wird, auch für 2010 umgesetzt, da eine individuelle, auf dieses System bezogene Leistungsbewertung wegen erheblicher zusätzlicher Arbeitsbelastungen z.Zt. keine Anwendung findet.

Das Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001:2008, welches bereits seit 1997 besteht, sowie die Qualifikation zum Entsorgungsfachbetrieb EfB werden regelmäßig überarbeitet sowie jährlich auditiert. Der Schulungsplan des QM-Systems zur Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird kontinuierlich

durchgeführt. Die Geschäftsführung sieht es unverändert als außerordentlich wichtig an, die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern, um die Gesellschaft weiter zu entwickeln.

7. Risikomanagement

Für jedes Geschäftsjahr wird eine Liquiditätsplanung erstellt und unterjährig regelmäßig fortgeschrieben, so dass Liquiditätsengpässe frühzeitig erkannt werden können, um ggf. Maßnahmen (Kontokorrentkredite, Verschiebung von Investitionen, etc.) zu ergreifen.

Die Gesellschaft hat wesentliche Risiken in einer seit 2001 geführten Übersicht identifiziert und aufgenommen. Änderungen wirtschaftlicher und rechtlicher Rahmenbedingungen werden mit einem mittleren Risiko bewertet und durch geeignete Maßnahmen überwacht.

8. Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen

Die Chancen der GfA sind nach wie vor in der Mengenentwicklung zu sehen. Allerdings liegen auch hier Risiken, wie bereits erläutert. Ziel ist es weiterhin, die der Entsorgungspflicht unterliegenden Abfälle mittelfristig kostendeckend zu kalkulieren und entsprechende Entgelte zu erheben. Aufgrund der Kapazität der betriebenen Anlagen und der Flexibilität der MBV, deren Kernstück der Intensivbereich mit der Containerrotte darstellt, kann die GfA auch Abfälle entsorgen, die Mengenschwankungen unterliegen. Die Planzahlen für 2011 und 2012 zeigen, dass auch weiterhin positive Ergebnisse erwirtschaftet werden können.

9. Risiken der zukünftigen Entwicklung

a. Risiken aus Gesetzesänderungen

Durch Gesetzesänderungen, insbesondere durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse oder auch z. B. im Steuerrecht, bestehen immer Risiken, die sich insbesondere auf die Abfallentsorgung auswirken können. Dies hat die Vergangenheit gezeigt. Wenn auch derartige Risiken heute nicht gefasst werden können, so ist zumindest kurz- bis mittelfristig davon auszugehen, dass eine weitere Verschärfung gesetzlicher Anforderungen derzeit nicht bevorsteht.

Die GfA ist ab 2010, wie bereits berichtet, durch das sog. BilMoG betroffen. Schwerpunkt ist dabei die zukünftige Berechnung der Rückstellung für Rekultivierungsverpflichtungen und Nachsorgeaufwendungen. Der Gesetzgeber schreibt erstmalig ab 2010 die Einbeziehung zukünftiger Preissteigerungen sowie eine Abzinsung der erforderlichen Aufwendungen vor, für die er monatlich aktualisierte Zinssätze vorgibt. Durch Veränderungen der angenommenen Preise und der vorgegebenen Zinssätze wird es zu schwer planbaren Schwankungen in der Berechnung der jährlich zuzuführenden Beträge kommen. Der Gesetzgeber wollte aber mit diesen Vorgaben bewusst eine Dynamisierung der darzustellenden Werte erreichen.

b. Risiken aus der Reduzierung der Mengen

Wie bereits ausgeführt, befindet sich die GfA mit ihrer Tochter DIENLOG GmbH im Wettbewerb mit anderen Entsorgungsbetrieben. Die weltweite Wirtschaftssituation, von der eine Vielzahl von Branchen betroffen war, hat die Abfallmengen in 2008 und 2009 deutlich nach unten und in 2010 wieder nach oben korrigiert. Entwicklungen dieser Art können nicht vorher gesehen werden. Die GfA ist deshalb gezwungen, sich auf diese wechselnden Situationen einzustellen und ihre Bemühungen fortzusetzen ihre Anlagen regelmäßig mit Abfällen auszulasten. Der Markt wird kontinuierlich beobachtet.

c. Finanzierungsrisiken

Die GfA hat in der Vergangenheit zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten auf Bürgschaften ihrer Gesellschafter zurückgreifen können. Diese Möglichkeit ist zukünftig nicht mehr gegeben, so dass andere Finanzierungsmöglichkeiten genutzt werden müssen. Vor diesem Hintergrund wäre eine weitere deutliche Erhöhung des Eigenkapitals, auch über die geplanten T€ 500 hinaus, dringend notwendig.

d. Weitere Risiken

Die rechnerische Laufzeit der Deponie geht über das Jahr 2030 hinaus. Für die sich an die Verfüllung einzelner Deponieabschnitte anschließenden Zeiträume werden Annahmen getroffen, die bezüglich des Zeitraums für die Nachsorge und die Beendigung der aktiven Entgasung auf umfangreiche Praxiserfahrung zurückgreifen. Unsicherheiten gibt es nach wie vor bei der Prognose der Sickerwasseremissionen, dagegen werden die Gasemissionen infolge schädlichen Deponiegases in den nächsten Jahren kontinuierlich zurückgehen. Gutachterlich wird ausgesagt, dass sich der Nachsorgezeitraum auf etwa 100 Jahre ausdehnt. Die GfA plant daher, wie bereits berichtet, eine wirtschaftliche, den technischen Anforderungen entsprechende temporäre Oberflächenabdeckung (Zwischenabdeckung) der Deponie, um die Entstehung von schädlichem Sickerwasser einzudämmen und die Entsorgungskosten zu reduzieren.

Weitere Risiken können Betriebsstörungen infolge menschlichen Versagens und/oder technischer Probleme durch Störungen in der Biologie der Kläranlage sein. Weitere größere überschaubare technische Risiken sind derzeit nicht erkennbar.

10. Vorgänge nach Schluss des Geschäftsjahres

Zum 1.02.2011 wurde als weiterer Geschäftsführer Herr Dipl.-Kfm. Oliver Schmitz eingestellt. Er wird vorrangig für den kaufmännischen Bereich der GfA zuständig sein, der bisherige Alleingeschäftsführer Herr Dipl.-Ing. Hubert Ringe für den technischen Bereich der Gesellschaft.

Zur Sicherung der Auftragsvergabe der Gesellschafter an die GfA ist geplant, die GfA, deren Rechtsform die GmbH

ist, zum 1.01.2012 in eine Anstalt öffentlichen Rechts umzuwandeln. Die Beratungen dazu in den einzelnen Gremien werden demnächst beginnen.

Positiv ist zusätzlich anzumerken, dass sich der Verkaufspreis für Altpapier auf mittlerweile € 110,00 pro Tonne verbessert hat.

Bardowick, den 10. Mai 2011 .

Dipl.-Ing. Hubert Ringe
Geschäftsführer

Dipl.-Kfm. Oliver Schmitz
Geschäftsführer

Anlage 5

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Zu dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 sowie zum Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010 (Anlage 4) erteilen wir folgenden Bestätigungsvermerk:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Gesellschaft für Abfallwirtschaft Lüneburg mit beschränkter Haftung, Bardowick**, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hamburg, 11. Mai 2011

Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Werner von Salzen
Wirtschaftsprüfer

Hartmut Schmidt
Wirtschaftsprüfer

Anlage zur Umwandlungsvereinbarung
vom 04.10.2011 - UR.Nr. 425/2011 des
Notars Thomas Becker mit Amtssitz in Lüneburg -

Grundstücksliste

Grundbuch von Bardowick Blatt 1405
Flurstück 101/1 der Flur 18
Flurstück 117/1 der Flur 18
- jeweils Gemarkung Bardowick -

Grundbuch von Bardowick Blatt 3034
Flurstück 126/9 der Flur 19 der Gemarkung Bardowick

Grundbuch von Bardowick Blatt 2480
Flurstück 195/57 der Flur 18
Flurstück 199/168 der Flur 19
Flurstück 133/1 der Flur 19
Flurstück 97/1 der Flur 18
Flurstück 105/1 der Flur 18
Flurstück 193/64 der Flur 18
Flurstück 86/1 der Flur 18
Flurstück 116/1 der Flur 18
Flurstück 138/1 der Flur 18
Flurstück 62/1 der Flur 18
Flurstück 104/1 der Flur 18
Flurstück 161/1 der Flur 18
Flurstück 66/1 der Flur 18
Flurstück 71/1 der Flur 18
Flurstück 201/173 der Flur 19
Flurstück 177 der Flur 18
Flurstück 88/1 der Flur 18
Flurstück 172/1 der Flur 18
Flurstück 91/1 der Flur 18
Flurstück 189/60 der Flur 18
Flurstück 128/1 der Flur 18
Flurstück 116/2 der Flur 19
Flurstück 18 der Flur 18
Flurstück 22/1 der Flur 18
Flurstück 123/4 der Flur 19
Flurstück 123/7 der Flur 19
Flurstück 168/4 der Flur 19
Flurstück 23/11 der Flur 20
Flurstück 168/3 der Flur 19
jeweils der Gemarkung Bardowick
sowie diverse Flurstücke in der Gemarkung Bardowick lfd.-Nr. 91 des BV zur Größe von 423.261m²

Grundbuch von Tosterglope Blatt 401
Flurstück 19/15 der Flur 4
Flurstück 19/11 der Flur 4
Flurstück 19/13 der Flur 4
Flurstück 19/14 der Flur 4
- jeweils Gemarkung Ventschau-
Flurstück 1/11 der Flur 1 der Gemarkung Darzau

Grundbuch von Vastorf Blatt 350
Flurstück 46 der Flur 3
Flurstück 33/2 der Flur 3
Flurstück 20/2 der Flur 3
Flurstück 39/2 der Flur 3
Flurstück 58/3 der Flur 3
- jeweils Gemarkung Gifkendorf -

Grundbuch von Reppenstedt Blatt 2785
Flurstück 14/9 der Flur 1
Flurstück 14/11 der Flur 1
- jeweils Gemarkung Dachtmissen -

Grundbuch von Bleckede Blatt 4669
Flurstück 87/3 der Flur 6
Flurstück 79/4 der Flur 6
Flurstück 76/3 der Flur 6
Flurstück 79/7 der Flur 6
- jeweils Gemarkung Göddingen -

Grundbuch von Betzendorf Blatt 453
Flurstück 46/22 der Flur 1
Flurstück 46/24 der Flur 1
Flurstück 46/19 der Flur 1
Flurstück 46/20 der Flur 1
- jeweils Gemarkung Tellmer -

Grundbuch von Neetze Blatt 1148
Flurstück 51/3 der Flur 21
Flurstück 50/3 der Flur 21
Flurstück 60/3 der Flur 21
- jeweils Gemarkung Neetze -

Grundbuch von Neuhaus Blatt 4254
Flurstück 87/4 der Flur 6
der Gemarkung Zeetze

Anlage zum Protokoll vom 04.10.2011

Unternehmenssatzung der GfA Lüneburg - gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts

§ 1 Name, Sitz

- 1) Die Anstalt führt den Namen „GfA Lüneburg -- gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- 2) Die Anstalt hat ihren Sitz in Bardowick.

§ 2 Aufgaben der Anstalt und Unternehmenszweck

- 1) Aufgaben der Anstalt sind die Sammlung, der Transport, die Verwertung, die Entsorgung, die Beseitigung von Abfällen und Wertstoffen, die Behandlung von Abfällen sowie die Durchführung von abfallwirtschaftlichen Aufgaben auf der Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW/AbfG) und des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) sowie hierauf beruhender Rechtsvorschriften. Zu diesen Aufgaben gehören auch die von der Gesellschaft für Abfallwirtschaft mit beschränkter Haftung vor der Umwandlung in eine Anstalt öffentlichen Rechts betriebenen Abfallentsorgungsanlagen, die sich in der Stilllegungs- bzw. Nachsorgephase befinden. Sie ist dabei dem öffentlichen Zweck verpflichtet.
Die Anstalt hat die zu diesem Zwecke notwendigen Anlagen vorzuhalten, zu planen, zu bauen und zu betreiben und entsprechende vertragliche Regelungen mit Dritten/Anlagen/Dritten oder entsprechenden Kooperationen zu treffen. Ferner kann die Anstalt weitere Tätigkeiten übernehmen, die im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung stehen.
- 2) Die Anstalt ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich an ihnen beteiligen oder durch Zweckvereinbarungen Aufgaben für andere öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder kommunale Körperschaften übernehmen.

§ 3 Kompetenzen der Anstalt

Die öffentlich-rechtlichen Befugnisse der Anstalt ergeben sich aus der Umwandlungsvereinbarung des Ersten Teiles.

§ 4 Organe

- 1) Organe der Anstalt sind:
 1. der Vorstand (§5)
 2. der Verwaltungsrat (§ 6)
- 2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Träger. Die Träger können von der Anstalt jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten verlangen.

- 3) Die Vorschriften zum Mitwirkungsverbot der Nds. Gemeindeordnung gelten entsprechend.

§ 5 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht durch Gesetz, die Umwandlungsvereinbarung des Ersten Teiles oder die vorliegende Satzung etwas anderes bestimmt ist. Er ist dabei an die ihm gegebene Geschäftsordnung gebunden.
- 2) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied wird im Falle seiner Verhinderung von einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter vertreten.
- 3) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Anstalt allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Anstalt durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin vertreten. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, kann der Verwaltungsrat abweichend von der vorstehenden Regelung einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis einräumen.
- 4) Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann einem oder mehreren Vorständen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss eine Geschäftsordnung für den Vorstand und die Verteilung der Geschäfte unter den Vorstandsmitgliedern festlegen.
- 5) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig. Ein Mitglied des Vorstandes kann vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Verwaltungsrates abberufen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- 6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat umfassend und rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Anstaltsplanung (insbesondere über die Finanz-, Investitions- und Personalplanung) zu unterrichten, wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist, die Rentabilität der Anstalt, den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Anstalt und Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Anstalt von erheblicher Bedeutung sein können. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes (bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht) schriftlich vorzulegen. Ungeachtet dessen hat der Vorstand dem Verwaltungsrat auf Anforderung in allen Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr) einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass er von den zuständigen Gremien der Träger beschlossen und bis zum Ablauf des Geschäftsjahres verabschiedet werden kann.
Der Vorstand hat unverzüglich nach Schluss eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Geschäftsbericht aufzustellen und der für die Jahresabschlussprüfung zuständigen Stelle nach § 5 der Umwandlungsvereinbarung vorzulegen.

§ 6. Verwaltungsrat

- 1) Die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates, den Vorsitz, die Dauer der Mitgliedschaft und die Abberufung von Mitgliedern sind im ersten Teil der Vereinbarung geregelt.
- 2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen. Gewinnbeteiligungen sind unzulässig. Der Verwaltungsrat setzt die Höhe der Aufwandsentschädigung durch Satzung fest.

§ 7. Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

- 1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt über die Angelegenheiten der Anstalt nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere §§ 3 Abs. 2 NKomZG, 145 Abs. 2 Satz 1 NKomVG, die Umwandlungsvereinbarung oder die vorliegende Satzung etwas anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 2) Der Verwaltungsrat entscheidet über
- a. Erlass von Satzungen gemäß § 145 Abs. 1 Satz 2 NKomVG,
 - b. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen und Abschluss von Zweckvereinbarungen nach § 2 Abs. 1 der Satzung,
 - c. Feststellung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes sowie des Jahresabschlusses,

- d. Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Kostenerstattungen sowie allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Nutzer und die Leistungnehmer der kommunalen Anstalt,
- e. Ergebnisverwendung,
- f. Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
- g. Benennung der Verhinderungsvertreter für jedes Vorstandsmitglied,
- h. Entlastung des Vorstandes,
- i. Aufstellung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes,
- j. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- k. Ernennung aller Beamtinnen und Beamten und Übernahme oder Abgabe von Beamtinnen und Beamten im Wege der Versetzung und Versetzung in den Ruhestand, 1. Einstellung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen ab der Entgeltgruppe 13 TVöD,
- m. Abschluss von Kooperationsverträgen nach § 3 Abs. 1 der Umwandlungsvereinbarung, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
- n. die Festlegung von Richtlinien und Wertgrenzen für die Geschäftsführung durch den Vorstand,
- o. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- p. die Einrichtung von beratenden Ausschüssen.

Entscheidungen des Verwaltungsrates im Falle der Buchstaben a bis d bedürfen der Zustimmung der Vertretungen. Die von den Vertretungen bestellten Mitglieder des Verwaltungsrates sind an die Weisungen der entsendenden Körperschaft gebunden, soweit Weisungen erteilt worden sind.

- 3) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu folgenden Geschäften:
 - a. Eingehen bzw. Kündigung von Vermietungsverträgen und Anmieten von Grundstücken und Räumlichkeiten für die Anstalt über die mit dem Wirtschaftsplan des laufenden Jahres verabschiedeten Planungen hinaus,
 - b. Gewährung von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften für Personen oder Unternehmen, soweit im Einzelfall ein im Wirtschaftsplan festgehaltener Betrag überschritten wird,
 - c. Aufnahme von Krediten oder Gewährung von Darlehen, sofern diese zusätzlich zu den in dem Wirtschaftsplan des Unternehmens geplanten Krediten aufgenommen bzw. gewährt werden sollen,
 - d. Investitionen, die außerhalb der in dem Wirtschaftsplan vereinbarten Investitionssumme liegen,
 - e. Reparaturen oder Maßnahmen an Anlagegegenständen der Anstalt sowie Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen, soweit sie im Einzelfall den in dem Wirtschaftsplan vorgesehenen Umfang um den in der Geschäftsordnung für den Vorstand nach Abs. 1 Buchstabe n festgelegten Betrag überschreiten,
 - f. Abschluss von Leasing- oder Mietverträgen, soweit sie einen im Wirtschaftsplan enthaltenen Betrag um den in der Geschäftsordnung für den Vorstand nach Abs. 1 Buchstabe n festgelegten Betrag überschreiten.
- 4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen die Zustimmung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig einholbar ist, kann der Vorstand im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen treffen. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen und über die Herbeiführung des Einvernehmens mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 8. Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- 1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt 14 Kalendertage. Sie gilt als gewahrt, wenn die Ladung 17 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben wurde. In Eilfällen kann die Frist bis auf drei Kalendertage verkürzt werden.
- 2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- 3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates bzw. seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet.
- 4) Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Erlass und Änderung von Satzungen sind in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.
- 5) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, darunter die Vorsitzende/der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter/Stellvertreterin, anwesend ist oder wenn alle Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Verwaltungsrates rügt. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und 2/3 der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder der Behandlung zustimmen.
- 6) Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen

werden. Der Verwaltungsrat ist in der zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

- 7) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.
- 8) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach Ermessen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher Form oder per Fax gefasst werden. In diesem Fall ist eine vom Vorsitzenden zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. Innerhalb dieser Frist nicht eingegangene Stimmen werden bei der Beschlussfassung nicht mitgezählt.
- 9) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10) Über die gefassten Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterschrieben wird. Eine Abschrift der Niederschrift soll allen Verwaltungsratsmitgliedern und dem Landkreis und der Hansestadt Lüneburg spätestens mit der Einladung zur nächsten Verwaltungsratssitzung zugehen. Die Niederschrift ist durch den Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zu genehmigen.
- 11) Der Vorstand nimmt an der Sitzung des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9. Verpflichtungserklärung

- 1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "GfA Lüneburg - gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts" durch die jeweils Vertretungsberechtigten.
- 2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der/die Stellvertreter/Stellvertreterin(en) mit dem Zusatz "In Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "Im Auftrage".
- 3) Erklärungen des Verwaltungsrates werden von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seiner/ihrem Stellvertreter bzw. Stellvertreterin unter der Bezeichnung "Verwaltungsrat der GfA Lüneburg - gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts" abgegeben.

§ 10. Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Geschäftsjahr

- 1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zweckes zu führen.
- 2) Der Vorstand soll den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufstellen und nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorlegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- 3) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach § 156 NKomVG. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) entsprechend zu beachten.
- 4) Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 11. Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten werden von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Lüneburg wahrgenommen.

§ 12 Auflösung der Anstalt

- 1) Bei Auflösung der Anstalt fallen die übertragenen Aufgaben jeweils auf die zu diesem Zeitpunkt örtlich zuständige Gebietskörperschaft zurück.
- 2) Alle übrigen Rechte und Pflichten der Anstalt sowie das Vermögen fallen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach dem Maß ihrer Beteiligung am Stammkapital an den Landkreis Lüneburg und die Hansestadt Lüneburg.
- 3) Im Falle der Gestellung von Beamtinnen und Beamten von einem der Träger an die Anstalt sind auch anteilige Versorgungs- und Beihilferückstellungen zu berechnen und dem jeweiligen Träger zu erstatten. Die Einzelheiten sind in den jeweiligen Personalgestellungsverträgen zu regeln. Ein Ausgleich der Versorgungslasten findet darüber hinaus zwischen den Trägern und der Anstalt für Gestellungsverhältnisse auch im Fall der Auflösung nicht statt.

- 4) Im Falle der Auflösung sind aktive Beschäftigte der Anstalt, die zum Zeitpunkt der Umwandlung Beschäftigte eines Trägers waren, von diesem Träger zunächst wieder zu übernehmen. Das übrige Personal geht auf jeweils den Träger über, in dessen örtliche und sachliche Zuständigkeit zum Zeitpunkt der Auflösung der Anstalt die von der betreffenden Person überwiegend wahrgenommenen Aufgaben fallen. Soweit sich ein überwiegender Einsatz nicht ermitteln lässt, wird das verbleibende Personal nach einem Schlüssel verteilt, der sich aus dem Anteil der Einwohnerzahl der Hansestadt Lüneburg an der gesamten Einwohnerzahl des Landkreises Lüneburg errechnet. Die Regelungen des § 613a BGB zum Betriebsübergang bleiben unberührt. Gebildete Rückstellungen für Versorgungs- und Beihilfeaufwendungen gehen auf den Übernehmer des/der Beschäftigten über, ebenso das Recht zur Auflösung der Rückstellungen. Die Versorgungslasten für im Ruhestand befindliche eigene Beamtinnen und Beamte der Anstalt trägt der Träger, dem die für diese Beamtinnen und Beamte von der Anstalt gebildeten Rückstellungen zufließen. Die danach erforderliche Aufteilung der Beamtinnen und Beamten auf die Träger und die daraus resultierende Verteilung der Rückstellungen wird bei Auflösung der Anstalt von den Trägern vertraglich geregelt.

§ 13 Überleitungsregelung

- 1) Die Übernahme/Zuweisung der derzeit von der Hansestadt Lüneburg und dem Landkreis Lüneburg gestellten Tarifbeschäftigten sowie Beamtinnen und Beamten wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
- 2) Die Anstalt tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 2 Abs. 3 NKomZG in alle bestehenden Rechte und Pflichten des Landkreises Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Hierzu gehört insbesondere das notwendige Anlage- und Betriebsvermögen einschließlich der Grundstücke.
- 3) Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Lüneburg (Abfallsatzung; AbfS) vom 10. Oktober 2005; zuletzt geändert durch die Satzung vom 5. Mai 2008 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Lüneburg Abfallgebührensatzung (AbfGS) vom 21. Dezember 2009 und die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Abfallentsorgung (Abfallsatzung) vom 17.07.1997 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 25.02.2010 sowie die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 17.07.1997 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 17.12.2009 gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Landkreises oder der Hansestadt Lüneburg die Anstalt tritt, solange fort, bis neue Satzungsregelungen getroffen werden.

§ 14 Schriftform

Eine Änderung dieser Unternehmenssatzung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg auf der Grundlage übereinstimmender Beschlüsse von Rat und Kreistag. Die Änderungsvereinbarung ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekanntzumachen.

§ 15 Informationsrechte der Träger

Die Anstalt hat auf eigene Kosten die Jahresabschlüsse und Unterlagen für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses der Träger nach § 128 Abs. 4 bis Abs. 6 NKomVG zu führen und bereit zu halten. Den Trägern stehen die Informationsrechte im weitesten Sinne des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zu.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

- 1) Die Anstalt trägt den Gründungsaufwand, insbesondere Notar-, Gerichts-, und Veröffentlichungskosten sowie Steuern.
- 2) Verkündungen und sonstige Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg, soweit nicht anderweitige Bekanntmachung durch gesetzliche Vorschrift bestimmt ist.

§ 17 Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht am 01.01.2012. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Ausgefertigt:
Lüneburg, den 18.11.2011



Ulrich Mädge, Oberbürgermeister

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat die Vereinbarung mit folgendem Genehmigungsvermerk genehmigt:

Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird die vom Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 04.07.2011 und vom Rat der Hansestadt Lüneburg in seinen Sitzungen vom 07.07. und 27.10.2011 beschlossene Vereinbarung zur Errichtung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „GfA Lüneburg - gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“ unter Einbringung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Lüneburg mit beschränkter Haftung durch Umwandlung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge genehmigt.

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
Az.: 32.25-01610/7012
Im Auftrage



Hannover, den 15.11.2011

Bühne

Ausgefertigt:
Lüneburg, den 18.11.2011

Ulrich Mäde, Oberbürgermeister

